

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach den §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Hygienerichtlinie dürfen Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E oder Covid-19 erkrankt oder dessen verdächtig sind
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Cholera vibrios ausscheiden

nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der nachfolgend genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen oder
- b) in Küchen von Gaststätten.

Lebensmittel im Sinne des § 42 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis- und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

Sofern jemandem Anhaltspunkte bekannt sind oder werden oder Tatsachen dafür vorliegen, dass ein solches Tätigkeitsverbot – wie es oben genannt worden ist – begründet werden könnte, so ist dies unverzüglich dem Arbeitgeber bekannt zu geben.

Diese Belehrung ist sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers